

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die Masterprüfung im weiterbildenden Studiengang Energie-Betriebsmanagement (M.Eng.) an der
Technische Hochschule Bingen 110

Ordnung

für die Masterprüfung im weiterbildenden Studiengang Energie-Betriebsmanagement (M.Eng.) an der Technischen Hochschule Bingen.

Sie gilt für den Abschluss des Studiums in dem weiterbildenden Master-Studiengang Energie-Betriebsmanagement

Vom 31. Mai 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch 4. Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17ff), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Technischen Hochschule Bingen am 22. März 2017 die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Energie-Betriebsmanagement an der Technischen Hochschule Bingen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Hochschule Bingen mit Schreiben vom 15. Mai 2017 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I N H A L T

§ 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 2 Abschlussgrad

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau

§ 5 Gewichte für Modulnote und Gesamtnote

§ 6 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren

§ 7 Zeugnis

§ 8 Inkrafttreten

§ 9 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

§10 Übergangsvorschrift

§ 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung ergänzt und konkretisiert die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Bingen (APO) in der jeweils aktuellen Fassung für den angegebenen Studiengang.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Engineering (abgekürzt: „M.Eng.“) verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerber mit Hochschulabschluss müssen einen Bachelor- oder Diplomabschluss in einem fachlich entsprechenden Gebiet oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss haben und eine Berufstätigkeit von einem Jahr nachweisen. Neben APO § 5 gelten auch APO § 4 Abs. 2-7.

(2) Bei Bewerbenden ohne Hochschulabschluss soll mit einer Eignungsprüfung die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gemäß Abs. 1 festgestellt werden. Die Bewerbenden sollen zum einen nachweisen, dass sie in der Lage sind, den Anforderungen an eine künftige berufliche Tätigkeit mit Führungsaufgaben und Anforderungen an das Management gerecht zu werden. Dieses geschieht in der Regel durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis. Des Weiteren müssen sie nachweisen, dass sie über die gemeinsamen Kernkompetenzen verfügen, die in den technisch orientierten Bachelorstudiengängen erworben werden, und zu wissenschaftlichem Arbeiten fähig sind. Auf fachlicher Ebene wird die Fähigkeit geprüft, wissenschaftliche und ingenieurmäßige Erkenntnisse und Methoden zur Planung, Auslegung und Konstruktion sowie zur Optimierung, dem Betrieb oder der Überwachung von Anlagen im Bereich des Energie-Betriebsmanagement anzuwenden. Die Prüfung geschieht dadurch, dass die Bewerbenden vier Wochen vor dem Prüfungstermin ein auf die Kernkompetenzen bezogenes wissenschaftliches Thema erhalten. In der Eignungsprüfung muss zu diesem Thema ein etwa 30 Minuten langes Referat gehalten werden. Danach schließt sich ein Kolloquium an. Das Kolloquium soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Eignung zum Masterstudium wird festgestellt, wenn das Referat und das Kolloquium mit dem Ergebnis „bestanden“ abgeschlossen wurden. Eine Wiederholung der Eignungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester mit 90 Leistungspunkten (LP).

(2) Die Anhänge 1a und 1b enthalten die Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich eventueller Teilnahmevoraussetzungen und der zu erbringenden Studienleistungen. Die im jeweiligen Semester angebotenen WP Module werden zu Semesterbeginn festgelegt.

§ 5 Gewichte für Modulnote und Gesamtnote

Falls die Modulprüfung sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, enthalten die Anhänge gemäß § 4 Abs. 2 deren Gewichte für die Bildung der Modulnote. Sie enthalten ferner die Gewichte jeder Modulnote für die Gesamtnote.

§ 6 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren

Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple choice) sind nicht erlaubt.

§ 7 Zeugnis

Bei Studierenden, die zuvor ein grundständiges Ingenieurstudium erfolgreich absolviert haben, enthält das Zeugnis die Berufsbezeichnung „Ingenieur bzw. Ingenieurin des Energie-Betriebsmanagements“.

§ 8 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der TH Publica in Kraft.

§ 9 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Energie-Betriebsmanagement (FH PUBLICA 24/2012, Änderung FH PUBLICA 9 / 2013, 25.07.2013) außer Kraft.

Für Studierende nach dieser Prüfungsordnung gelten die Übergangsbestimmungen des § 10.

§ 10 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium in dem weiterbildenden Master-Studiengang Energie-Betriebsmanagement an der Technischen Hochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach den für sie geltenden, in § 9 bezeichneten Prüfungsordnungen.

(2) Diese Übergangsregelung gilt nach § 28 APO bis zum Ende des Sommersemesters 2019.

(3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnungen in diesen Studiengängen befinden, können auf Antrag unwiderruflich in diese neue Prüfungsordnung wechseln. § 28 Abs. 3 APO ist zu beachten.

Bingen, den 31. Mai 2017

Der Dekan des Fachbereiches 1
Life Sciences and Engineering
Technische Hochschule Bingen

Anhang 1a: Pflichtmodule des Studiengangs
Anhang 1b: Wahlpflichtmodule des Studiengangs

Anhang 1a: Pflichtmodule des Studiengangs Energie-Betriebsmanagement

Kennnummer	Modulname	LP	SWS	Studienleistung	Prüfungsleistung	Gewichtung[1]	Gewichtung im Rahmen der Gesamtnote
MW-EB-PM-01	Anlagenbetrieb unter dem Einfluss der Energiewende	9	6	-	Klausur oder Hausarbeit	1	3
MW-EB-PM-02	Betriebliches Energie- und Umweltrecht	3	2	-	Klausur oder mdl. Prüfung	1	1
MW-EB-PM-03	Energiemanagement	6	4	-	Hausarbeit oder Referat	1	2
MW-EB-PM-04	Energiewirtschaft und Portfoliomanagement	3	2	-	Klausur oder Referat oder Hausarbeit	1	1
MW-EB-PM-05	Industrielle Energiestrategie	3	2	-	Klausur oder Hausarbeit	1	1
MW-EB-PM-06	Strategisches Assetmanagement für Versorgungsnetze und -anlagen	6	4	-	Klausur oder mdl. Prüfung	1	2
MW-EB-PM-07	Technische Betriebsführung in der Praxis	6	4	-	Hausarbeit	1	2
M-V-PM-08	Vergabe-/Vertragswesen	6	4	-	Klausur	1	2
M-V-PA-01	Projektarbeit	6		-	Projektarbeit	1	2
M-V-AB-01	Abschlussarbeit	30		-	Abschlussarbeit	1	10

¹ Dieser Gewichtungsfaktor wird verwendet beim Bilden eines gewichteten Mittelwertes der Noten einzelner Prüfungsleistungen, wenn sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzt.

Anhang 1b: Wahlpflichtmodule des Studiengangs Energie-Betriebsmanagement^{2.)}

Kennnummer	Modulname	LP	SWS	Studienleistung	Prüfungsleistung	Gewichtung[1]	Gewichtung im Rahmen der Gesamtnote
WM-EB-WP-01	Erst-, Zweit- und Dritt-Parteien Energieaudits	3	2	-	Klausur	1	1
WM-EB-WP-03	Mitarbeiterführung	3	2	-	Klausur oder mdl. Prüfung	1	1
WM-EB-WP-04	Projektmanagement	3	2	-	Klausur oder mdl. Prüfung	1	1
WM-EB-WP-05	Regenerative Versorgungstechnik	6	4	-	Klausur oder Referat	1	2
M-EGU-WP-03	Finanzmanagement	3	2	-	Klausur	1	1
M-EGU-PM-12	Versorgungskonzepte	6	4	-	Klausur oder Hausarbeit	1	2

2.) Weitere Module, die nicht in dem Wahlpflichtkatalog veröffentlicht wurden, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss ebenfalls als Wahlpflichtmodule anerkannt werden. Insgesamt müssen 12 LP aus den Wahlpflichtmodulen erbracht werden.